

Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Denkmalschutzrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 2023, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gietzen Richterin am Verwaltungsgericht Strunk Richter Wolf ehrenamtlicher Richter Architekt Dipl.-Ing. Pfaff ehrenamtlicher Richter Rentner Schmidt

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung.

Der Kläger ist Eigentümer des Anwesens A***straße 1*** in B***, das mit Bescheid vom 29. Dezember 1998 als ein Kulturdenkmal unter Schutz gestellt worden ist. In diesem Verwaltungsakt ist ausgeführt, das Wohnhaus sei für Offiziere der französischen Besatzung 1921 f. nach Plänen des Regierungsbaumeisters D*** im Auftrag des Reichsvermögensamtes errichtet worden. Das villenähnliche Gebäude liege an der Ecke zur C***straße. Die Einfriedung sei erneuert worden und in Stil und Gestaltung den "besseren" Villen der Gegend angepasst. Der quaderförmige Putzbau werde durch ein schiefergedecktes Walmdach abgeschlossen, auf dem Gaupen mit rundbogigen Verdachungen sitzen. Die gleichmäßig aufgereihten Fenster seien im Erdgeschoss durch Gewände mit angedeuteten Ohrenfaschen und vorhangbogigen Giebeln verziert. Abgesehen von den Fenstern, die durch Einscheibenfenster ersetzt worden seien, sei das Gebäude im Zeitstil, der historische Einzelformen verwandelt integriert, original erhalten.

Mit Bescheid vom 24. September 2008 erteilte der Beklagte betreffend das Wohnhaus eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für den Einbau von Kunststofffenstern ohne aufgeklebte Sprossen mit dem Hinweis, schon zuvor seien Fenster ohne Sprossenteilung vorhanden gewesen.

Unter dem 15. Oktober 2021 beantragte der Kläger eine weitere denkmalrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines circa 2 m hohen Solarzaunes auf der bestehenden Einfriedungsmauer entlang der A***straße.

Mit Bescheid vom 25. November 2021 lehnte der Beklagte den Antrag ab und führte aus, das Gebäude des Klägers sei ein Einzeldenkmal und Bestandteil der Denkmal-

zone "Kurgebiet". Für die Zone sei eine Bebauung in offener Bauweise hinter Vorgärten typisch und die Errichtung einer Zaunanlage habe sich an den historischen Beständen der Denkmalzone zu orientieren. Der Solarzaun wirke dominant. Als modernes Material inmitten eines historischen Quartiers würde die Zulassung des Solarzaunes eine deutliche Beeinträchtigung der Zone und des Einzeldenkmals – die Wahrnehmung des Gartens als Bestandteil der Villa würde verhindert – bedeuten.

Hiergegen erhob der Kläger am 30. November 2021 Widerspruch und wies u. a. darauf hin, dass gegenüber des Hauses C***straße 2*** ein moderner Zweckbau stehe und es sich bei der hinteren C***straße gerade nicht um ein geschlossenes historisches Quartier handele. Ein Zaun von 20 m Länge könne schwerlich ein ganzes historisches Quartier dominieren. Zudem bleibe das Denkmal nach einer Entfernung der Zaunanlage unverändert. Der Klimaschutz habe hier Vorrang vor dem Denkmalschutz.

Mit Widerspruchsbescheid vom 2. September 2022 wies der Kreisrechtsausschuss des Beklagten den Widerspruch im Wesentlichen aus nachfolgenden Gründen zurück: Die Gemeinwohlbelange und privaten Belange seien nicht so gewichtig, dass sie die Belange des Denkmalschutzes überwögen. Das Erscheinungsbild des durch die historische Bebauung geprägten Denkmalbereichs würde durch die geplante Anlage erheblich beeinträchtigt. Die Denkmalzone erweise sich als relativ empfindlich gegenüber störenden optischen Einwirkungen. Zudem liege das Denkmal in exponierter Lage, quasi im Eingangsbereich der Denkmalzone. Es würde von einer Vielzahl von Betrachtern wahrgenommen. Der Solarzaun würde auch über die zulässigen 2 m hinausgehen. Ein erheblicher Teil des Denkmals wäre nicht mehr sichtbar. Es sei von einer besonders schwerwiegenden optischen Beeinträchtigung des Denkmals auszugehen. Angesichts dessen seien die privaten Interessen des Klägers sowie öffentliche Gemeinwohlerfordernisse, wie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, von geringerem Gewicht und damit nachrangig.

Am 22. September 2022 hat der Kläger Klage erhoben. Er vertieft seine Ausführungen aus dem Widerspruchsverfahren und bringt vor: Der Kreisrechtsausschuss sei bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, dass er einen 2 m x 20 m hohen Solarzaun errichten wolle. Dies sei von ihm so nicht gefordert worden. Zudem seien in

der Umgebung seines Gebäudes sehr gut sichtbare Garagentore sowie Edelstahlbalkongeländern errichtet worden. In der C***straße sei ein schieferbedecktes Dach durch ein leuchtend rotes Dach ersetzt worden. Sein Vorhaben sei hiermit vergleichbar. Zudem sei ein Bundesgesetz, welches den erneuerbaren Energien ein überragendes Interesse zuerkenne, von dem Beklagten außer Acht gelassen worden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 25. November 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. September 2022 zu verpflichten, die denkmalrechtliche Genehmigung für den Bau eines Solarzauns an seinem Anwesen C***straße 2***/A***straße 1*** in B*** zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass die Ablehnung des Vorhabens gerechtfertigt ist und bringt vor, der Hinweis auf moderne Häuser in der Umgebung lasse die Qualität der Denkmalzone "Kurgebiet", deren Gebiet ein aussagekräftiges Zeugnis der B***er Kur-, Wirtschaft- und Stadtbaugeschichte sei, nicht entfallen.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch die Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 2023 verwiesen. Im Übrigen nimmt das Gericht wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes Bezug auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie die vorgelegten Verwaltungs- und Widerspruchsakten.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für einen Solarzaun auf seinem Anwesen C***straße 2***/A***straße 1*** in B***. Die Ablehnung dieser Genehmigung ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Die Voraussetzungen für die denkmalschutzrechtliche Genehmigung liegen nicht vor.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) bedarf der Genehmigung, wer ein geschütztes Kulturdenkmal umgestaltet, sonst in seinem Bestand verändert oder in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt. In der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals darf gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 DSchG eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden.

Das Gebäude A*** Straße 1***/C***straße 2*** ist, was zwischen den Beteiligten nicht in Streit steht, ein unbewegliches Kulturdenkmal im Sinne der § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 DSchG. Es wurde mit Bescheid vom 29. Dezember 1998 als Kulturdenkmal eingestuft. Ausweislich der Begründung dieses Verwaltungsaktes wurde das villenähnliche Gebäude, ein quaderförmiger Putzbau mit einem schiefergedeckten Walmdach und Gaupen, als Wohnhaus für Offiziere der französischen Besatzung 1921 f. nach Plänen des Regierungsbaumeisters D*** im Auftrag des Reichsvermögensamtes errichtet. Es liegt zudem in der Denkmalzone "Kurgebiet" (vgl. hierzu Generaldirektion Kulturelles Erbe, "Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler Kreis B***", https://gdke.rlp.de/fileadmin/gdke/Dateien/landesdenkmal-pflege/Verzeichnis Kulturdaenkmaeler/B***).

Ist das Gebäude des Klägers als ein Denkmal zu qualifizieren, bedarf seine Umgestaltung oder Bestandsveränderung sowie jede Beeinträchtigung seines Erscheinungsbildes, die nicht nur vorübergehender Natur ist, der Genehmigung (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 u. Nr. 3 DSchG.) Erfasst ist jede Beeinflussung des Erscheinungsbildes, welche ein Belangen des Denkmalschutzes aufgeschlossener Durchschnittsbetrachter als nachteilige Veränderung des Kulturdenkmals wahrnimmt, ohne dass diese Veränderung von besonderem Gewicht oder deutlich wahrnehmbar sein muss (vgl. VGH BW, Urteil vom 27. Juni 2005 – 1 S 1674/04 –, juris Rn. 29; VG Trier, Urteil vom 12. März 2015 – 5 K 938/13.TR –, juris Rn. 43). Aus der Begründung der Unterschutzstellungsverfügung vom 29. Dezember 1998 folgt, dass es sich bei diesem Kulturdenkmal um ein villenähnliches Gebäude handelt und u.a. die Einfriedung nach Erneuerung in Stil und Gestaltung den "besseren" Villen der Gegend angepasst worden ist. Mithin wird das Denkmal auch durch die Einfriedung

nebst Garten mitgeprägt. Ein Solarzaun, den der Kläger auf der Einfriedungsmauer seines Anwesens entlang der A***straße zu errichten beabsichtigt, würde diese Situation verändern, das Denkmal würde in einem geschützten Bereich, der Einfriedung, umgestaltet. Von daher bedarf die Errichtung des Solarzauns der denkmalrechtlichen Genehmigung.

Die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Genehmigung sind nicht gegeben. Nach § 13 Abs. 2 DSchG wird eine Genehmigung nur erteilt, wenn 1. Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder 2. andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen und diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann.

Ob Belange des Denkmalschutzes der Genehmigungserteilung im Sinne dieser Vorschrift entgegenstehen, hängt im Wesentlichen davon ab, unter welchen Gesichtspunkten die Denkmalwürdigkeit des geschützten Objektes angenommen wird. Die entsprechende Beurteilung muss kategorienadäguat erfolgen. Sie muss sich an der für das Schutzgut maßgeblichen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie orientieren (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. August 2012 – 8 A 10229/12.OVG –, juris, Rn. 36 sowie Beschluss vom 16. August 2011 – 8 A 10590/11.OVG, juris, Rn. 14). Bei dem Gebäude des Klägers handelt es sich um unbewegliches ortsfestes Bauwerk im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 DSchG, das Zeugnis des geistigen oder künstlerischen Schaffens, des handwerklichen oder technischen Wirkens oder historischer Ereignisse oder Entwicklungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 a) DSchG gibt. Dieses Gebäude, bei dem es sich um einen quaderförmigen Putzbau mit einem schiefergedeckten Walmdach, auf dem Gaupen mit rundbogigen Verdachungen sitzen, handelt, ist ausweislich der Begründung seiner Unterschutzstellung für Offiziere der französischen Besatzung 1921 f. nach Plänen des Regierungsbaumeisters D*** im Auftrag des Reichsvermögensamtes errichtet worden und in Stil und Gestaltung den "besseren" Villen der Gegend angepasst. Von daher stellt das Baudenkmal sowohl ein Zeugnis des künstlerischen Schaffens und handwerklichen Wirkens unmittelbar nach dem 1. Weltkrieg als auch eines historischen Ereignisses, der französische Besatzung B***s, dar. Angesichts dessen entspricht es gerade dem denkmalschutzrechtlichen Zweck, das Erscheinungsbild dieses Denkmals, wie auch § 2 Abs. 4 DSchG belegt,

vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen. Würde ein Solarzaun auf der Einfriedungsmauer angebracht, hätte dies Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Denkmals, die in Widerspruch zu dieser Schutzverpflichtung stünden. Diese Bewertung gründet insbesondere auf dem optischen Eindruck, den die Kammer bei der Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit gewonnen hat. Sie hat das Anwesen des Klägers in Augenschein genommen und hierbei die Einschätzung gewonnen, dass der auf der Einfriedung des Anwesens zur A***straße hin geplante Solarzaun als Hindernis auf Dauer die Sicht auf das Denkmal empfindlich stören würde. Der Zaun würde bei verständiger Würdigung als neuzeitlicher Fremdkörper wirken. Zudem wäre das Gebäude von der A***straße aus betrachtet auf Dauer nicht mehr in seiner Gänze wahrnehmbar. Das Erscheinungsbild des Denkmals würde massiv in Mitleidenshaft gezogen.

Darüber hinaus greift zu Gunsten des Klägers auch nicht § 13 Abs. 2 Nr. 2 DSchG. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Gemeinwohlinteressen oder privaten Belange des Klägers so gewichtig sind, dass sie die Belange des Denkmalschutzes überwiegen, <u>und</u> diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann.

Ob Gemeinwohlerfordernisse oder private Interessen die entgegenstehenden denkmalrechtlichen Belange überwiegen, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Dabei sind sämtliche Belange entsprechend ihrem objektiven Gewicht zu ermitteln und bei der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16. August 2011 – 8 A 10590/11.OVG –, juris, Rn. 12). Bei der Gewichtung des Gemeinwohls sind die zentralen Wertungen des Grundgesetzes in den Blick zu nehmen, insbesondere ist auch der durch Art. 20a Grundgesetz (GG) normierte Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend dem ihm zukommenden Gewicht zu berücksichtigen. Dabei schließt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris, Rn. 147 f.) der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch wel-

che Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen. In Ansehung dieser staatlichen Schutzverpflichtung hat der Gesetzgeber das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) erlassen, dessen § 2 zum 29. Juli 2022 in Kraft getreten ist. Nach Satz 1 dieser Vorschrift liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen betreffend erneuerbaren Energien – hierzu zählen auch Solar- und Photovotaikanlagen – sowie den dazugehörenden Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Diese gesetzliche Wertung hat zur Folge, dass bei der Abwägung die Errichtung von Solaranlagen – wie der hier beantragte Solarzaun – grundsätzlich die denkmalschutzrechtlichen Belange überwiegt. Dabei verkennt die Kammer keinesfalls, dass der Schutz von Kulturdenkmälern nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluss vom 14. April 2010 – 1 BvR 2140/08 –, juris, Rn. 14) eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang darstellt und das Land Rheinland-Pfalz gemäß Art. 40 Abs. 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz Denkmäler der Kunst und der Geschichte in seine Obhut und Pflege zu nehmen hat. Angesichts dessen kann im Einzelfall, insbesondere bei Denkmälern, die von hoher baukünstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung für Staat oder Gesellschaft sind oder ein Stadt- oder Ortsbild erheblich prägen, eine Ausnahme von der gesetzgeberischen Vorrangentscheidung zu machen sein. Eine solche Bedeutung hat das Baudenkmal des Klägers indes nicht. Nach Durchführung der Inaugenscheinnahme ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass der Denkmalwert des quaderförmigen Putzbaus mit dem schiefergedeckten Walmdach und den Gaupen mit rundbogigen Verdachungen auch unter Berücksichtigung der historischen Komponente des Hauses als ehemaliges Quartier französischer Offiziere nicht von derart hohem denkmalrechtlichen Gewicht ist, dass die in § 2 Satz 2 EEG getroffene Abwägungsentscheidung zu Gunsten der erneuerbaren Energien ausnahmsweise keine Beachtung finden würde. Insbesondere konnte die Kammer nicht den Eindruck gewinnen, dass das Denkmal des Klägers für das Stadtbild B***s oder deren Geschichte von überragender Bedeutung wäre.

Allerdings setzt § 13 Abs. 2 Nr. 2 DSchG für eine Genehmigungserteilung neben dem Überwiegen privater oder sonstiger öffentlicher Belange weiter voraus, dass diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann. Diese Anforderung steht im systematischen Zusammenhang mit § 2 Abs. 4 DSchG und verlangt von einem Eigentümer, dass Maßnahmen, die u.a. das Erscheinungsbild eines Denkmals beeinträchtigen, auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken sind. Diese Anforderung ist auch bei der Anbringung von Solaranlagen an oder auf einem Denkmal zu beachten. Dies bedeutet, dass ein Eigentümer bei der Nutzung der Solarenergie angesichts des hohen Ranges des Rechtsguts Denkmalschutz die Folgen für das Denkmal minimieren muss. Dieses Verständnis liegt auch der Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an oder auf Kulturdenkmälern nach § 13 des Denkmalschutzgesetzes – VV 2244 – (MinBl. 2023, S. 26) zugrunde. Hierin ist in Ziffer 5. der Richtlinie ausgeführt, als Beitrag zur erfolgreichen Durchführung der Energiewende sei eine Genehmigung für Solaranlagen regelmäßig zu erteilen. Allenfalls bei einer erheblichen Beeinträchtigung von Substanz und Erscheinungsbild komme eine abweichende Entscheidung in Betracht. Die Richtlinie sei mit dem Ziel anzuwenden, die Beeinträchtigung im Einzelfall so zu reduzieren, dass es zu einer Genehmigungsfähigkeit kommen könne. Darüber hinaus ist in Ziffer 8. der Richtlinie festgehalten, um die Beeinträchtigung des Kulturdenkmals möglichst gering zu halten, sei zu prüfen, ob sich 1. Alternativstandorte (bspw. Nebengebäude) anböten oder ob nicht einsehbare Dachflächen bzw. Aufstellungsflächen für eine Anbringung von Solaranlagen in Betracht kämen und 2. wie eine Solaranlage möglichst unauffällig gestaltet und angebracht werden könne. Auch wenn es sich bei dieser Richtlinie um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift handelt, an die das Gericht nicht gebunden ist, entsprechen diese Vorgaben den gesetzlichen Anforderungen, die bei der Zulassung von Solaranlagen an einem Denkmal zu beachten sind. Es gilt, einerseits dem Eigentümer des Denkmals die Nutzung der Solarenergie zu ermöglichen, der Eigentümer wiederum hat andererseits die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen an seinem Denkmal möglichst gering zu halten. Dabei ist es Sache des Eigentümers, anhand prüffähiger Unterlagen darzulegen, dass er diese Anforderung beachtet. Dies gilt auch für Fragen, die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von Alternativen stehen. Wer eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit darzulegen und zu beweisen hat, ist hinsichtlich der Erhaltung eines Denkmals in § 2 Abs. 2 Satz 3 DSchG geregelt: Dies obliegt dem Denkmaleigentümer. Die Erwägungen, die dieser Verteilung der Darlegungs- und Beweislast zugrunde liegen, können auf § 13 Abs. 2 Nr. 2 DSchG übertragen werden. Denn das Eigentum an geschützten Kulturdenkmälern unterliegt einer gesteigerten Sozialbindung im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG. Sie ergibt sich aus der Situationsgebundenheit, d. h. der Lage und Beschaffenheit eines Grundstücks. Angesichts des hohen Ranges des Denkmalschutzes muss der Eigentümer es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise gewisse, ertragreichere Nutzungen seines Grundstücks verwehrt sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999 – 1 BvL 7/91 –, juris Rn. 83 ff.).

Dies vorausgeschickt hat die Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit ergeben, dass der geplante Solarzaun einen massiven Eingriff in das Erscheinungsbild des Denkmals zur Folge hätte. Da der Zaun auf der Einfriedungsmauer des Anwesens, die entlang der A***straße steht, gestellt werden soll, würde dieser Zaun bei einer Betrachtung von der A***straße aus in den Vordergrund des Denkmals gerückt. Der Zaun wäre ein dominanter Blickfang und würde, auch wenn im Übrigen der Bestand des Gebäudes erhalten bliebe, als Fremdkörper die Wirkung des Denkmals auf einen Betrachter grundlegend verändern. Demgegenüber wäre zur Überzeugung des Gerichts die Platzierung von Solaranlagen auf dem schiefergedeckten Walmdach des Gebäudes, auch wenn damit ebenfalls ein Eingriff in den Bestand des Denkmals verbunden ist, für das Denkmal von deutlich geringerer Eingriffsqualität ist. Zudem hat der Kläger ebenfalls nicht in nachprüfbarer Weise dargelegt, dass die Kosten für die Platzierung von Solaranlagen auf dem Dach seines Gebäudes so erheblich wären, dass diese Alternative für ihn unzumutbar wäre. Darüber hinaus hält die Kammer es als Ergebnis der Inaugenscheinnahme ebenfalls für möglich, dass Solarenergieanlagen auf Freiflächen des Anwesens des Klägers, die weniger in das Blickfeld eines Betrachters als der geplante Solarzaun fallen, errichtet werden können. Auch diese Alternative ist jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen. Auch hiermit befasst sich sein Antrag des Klägers nicht.

Hat der Kläger nach allem nicht hinreichend dargelegt, dass eine sinnvolle Nutzung von erneuerbaren Energien auf oder an seinem denkmalgeschützten Gebäude an anderer Stelle, die das Denkmal weniger stark beeinträchtigt, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, rechtfertigt somit auch § 13 Abs. 2 Nr. 2 DSchG – jedenfalls derzeit – nicht die Erteilung der beantragten Genehmigung für einen Solarzaun.

Nach allem war der Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Die Berufung war zuzulassen, da dem Rechtsstreit nach Einführung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien im Hinblick auf die Nutzung der Solarenergie an oder auf einem denkmalgeschützten Gebäude grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. § 124a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die **Berufung** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzulegen. Die Berufung muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Die Einlegung und die Begründung der Berufung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

Richter Wolf ist wegen Urlaubs an der Beifügung seiner Unterschrift gehindert.

gez. Gietzen gez. Strunk gez. Gietzen

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten,** nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Richter Wolf ist wegen Urlaubs an der Beifügung seiner Unterschrift gehindert.

gez. Gietzen gez. Strunk gez. Gietzen